

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Denkendorf

vom 26.07.2018,
geändert mit Satzung vom 04.10.2018

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denkendorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen nach dem BayKiBiG (§ 1 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Die Essensgebühr wird im Folgemonat mit der Benutzungsgebühr erhoben. Eine Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Essenstagen und nach den Tagen nicht rechtzeitiger Abmeldung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag des Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder in bar in der Gemeindekasse einzuzahlen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind aus der Einrichtung entlassen wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Monat in voller Höhe und für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühr errechnet sich nach dem Wochendurchschnitt der Buchung oder der tatsächlichen Belegung, wenn die Belegungszeit länger als die Buchungszeit ist, nach folgender Staffelung:

a) Belegung/Buchung Kinderkrippe bis 4 Stunden	180 Euro monatlich
b) Belegung/Buchung Kinderkrippe je weitere angefangene Stunde	10 Euro monatlich
c) Belegung/Buchung Kindergarten bis 5 Stunden	100 Euro monatlich
d) Belegung/Buchung Kindergarten je weitere angefangene Stunde	5 Euro monatlich
e) Belegung/Buchung Kinderhort bis 4 Stunden	85 Euro monatlich
f) Belegung/Buchung Kinderhort je weitere angefangene Stunde	5 Euro monatlich
- (2) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindebereich Denkendorf haben, erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist auf höchstens 30 % über die Gebührensätze nach Abs. 1 begrenzt.
- (3) Für Betreuungszeiten über die normal gebuchten Wochenstunden hinaus beträgt die Gebühr pro volle Zeitstunde 5,00 Euro.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (5) Unabhängig der Benutzungsgebühr im Sinne des Absatzes 1 wird für die Aufnahme eine Aufnahmegebühr i. H. v. einmalig 10,00 Euro fällig. Diese Gebühr wird auch bei einem Wechsel zwischen den gemeindlichen Einrichtungen fällig.

- (6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (7) Kinder unter 3 Jahren, die in einer Kindergartengruppe untergebracht sind, haben den 1,5fachen Gebührensatz des Abs. 1 Buchst. c) bzw. d) zu leisten. Der Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird mit dem einfachen Betrag der Buchungszeit berechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehr als zwei Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Denkendorf aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine gemeindliche Einrichtung nach dem BayKiBiG, wird für das erste Kind ein Rabatt von 100 % gewährt. Das zweite Kind ist Vollzahler; ab dem dritten Kind erhält jedes weitere Kind einen Rabatt von 20 %. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder, das jeweils älteste Kind gilt als erstes Kind.
- (2) Besuchen zwei Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Denkendorf aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine gemeindliche Einrichtung nach dem BayKiBiG, erhält das 1. Kind den Rabatt von 20%, das zweite Kind ist Vollzahler. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder, das jeweils älteste Kind gilt als erstes Kind.“

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Storchennest vom 24.07.2014,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens St. Leonhard vom 24.07.2014,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Marienheim vom 24.07.2014,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Marienheim vom 24.07.2014,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes an der Schule Denkendorf vom 24.07.2014 und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Dörndorf vom 27.07.2017
- außer Kraft.

Denkendorf, 26.07.2018
Gemeinde Denkendorf

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin